

Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Vorblatt

Problem:

Die derzeit geltende Regelung für die Benützung von Treppelwegen schließt das Rollschuhfahren und Inline-Skaten aus. Insbesondere im Nahbereich von größeren Ortschaften besteht im Hinblick auf den Wert der Donauufer als Naherholungsbereich der Wunsch, Treppelwege für das Rollschuhfahren und Inline-Skaten zu öffnen. Rollschuhfahren und Inline-Skaten setzen allerdings im Vergleich zum Radfahren eine deutlich höhere Qualität der Fahrbahnoberfläche voraus, was für die via donau – Österreichische Wasserstraßengesellschaft m.b.H. als Wegeerhalter einen signifikant höheren Wartungs- und Erhaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

In einigen anderen Bereichen besteht geringfügiger Anpassungsbedarf (zB Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen, Ausrüstung von Sportfahrzeugen, UKW-Sprechfunkverkehr in der Strudenstrecke).

Ziel:

Schaffung einer grundsätzlichen Möglichkeit, unter geeigneten Rahmenbedingungen das Rollschuhfahren und Inline-Skaten auf Treppelwegen zu erlauben.

Behebung des sonstigen Anpassungsbedarfs.

Inhalt / Problemlösung:

Es ist vorgesehen, das Rollschuhfahren und Inline-Skaten auf baulich geeigneten Abschnitten zu erlauben. Die Kennzeichnung erfolgt durch allgemein verständliche Piktogramme auf Tafelzeichen. Gleichzeitig wird die bisher geltende Regelung teilweise neu strukturiert und übersichtlicher zusammengefasst.

Anpassung der Bestimmungen zu den angeführten weiteren Themenbereichen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen berühren zum Großteil das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union nicht. Die Änderung des § 11.16 dient der Umsetzung einer Bestimmung der RL 2009/30/EG und steht daher im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Es ist vorgesehen, das Rollschuhfahren und Inline-Skaten auf baulich geeigneten Abschnitten zu erlauben. Die Kennzeichnung erfolgt durch allgemein verständliche Piktogramme auf Tafelzeichen. Gleichzeitig wird die bisher geltende Regelung teilweise neu strukturiert und übersichtlicher zusammengefasst.

In einigen anderen Bereichen besteht geringfügiger Änderungsbedarf (zB Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen, Ausrüstung von Sportfahrzeugen, UKW-Sprechfunkverkehr in der Strudenstrecke).

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs:

Keine

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich dieser Entwurf auf § 16 Abs. 1 Z 1 und 4, Abs. 2 Z 1, 6 und 7, § 25 Abs. 3, § 36 Abs. 5, § 37 Abs. 3 und § 38 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xxx/2009.

Besonderer Teil

Zu § 11.16

Umsetzung einer Bestimmung der EU-Richtlinie 2009/30/EG zur Änderung der Richtlinie 98/70/eg im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel und Gasölkraftstoffe und zur Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen (federführende Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

Zu § 11.19

Diese Bestimmung wird aufgenommen, um in den (seltenen) Fällen, in denen die Zulassungsdokumente ausländischer Sportfahrzeuge keinerlei Vorschriften über die Sicherheitsausrüstung beinhalten, der Schifffahrtsaufsicht eine Rechtsgrundlage für die Einforderung einer Mindestausrüstung zu geben. Die hier vorgeschriebene Ausrüstung entspricht der gemäß Artikel 2.05 der Anlage 4 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 162/2009, für Sportfahrzeuge bei der Erteilung einer österreichischen Zulassung vorzuschreibenden Ausrüstung.

Zu § 14.04

Aufgrund der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk (Basel, 2000) wurde im Jahr 2005 der Standard-Funkkanal für den Sprechfunkverkehr Schiff-Schiff von Kanal 16 auf Kanal 10 geändert. Damit verbunden war eine Verringerung der maximal zulässigen Sendeleistung von 25 W auf 1 W. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass besonders in der sowohl topographisch unübersichtlichen als auch nautisch anspruchsvollen Strudenstrecke die damit erzielbaren Funkreichweiten nicht mehr unter allen Bedingungen für eine sichere Absprache von Begegnungen ausreichen. Zur Abhilfe wurde im Bereich Grein eine Funk-Relaisstation errichtet, die aus technischen Gründen nicht auf Kanal 10 betrieben werden kann. Für die Strudenstrecke wird daher mit Kanal 84 ein eigener „Revierkanal“ zusätzlich zu Kanal 10 eingerichtet.

Zu § 16.09

Sportarten wie Kite-Surfing oder Kanu-Kiting werden zunehmend populär, sind aber mit den Anforderungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt auf einer internationalen Wasserstraße nicht vereinbar (Drachen und geschleppte Person bzw. geschlepptes Objekt sind insbesondere über größere Distanz für andere Verkehrsteilnehmer optisch nur schwer zueinander in Beziehung zu setzen, Schleppleinen sind praktisch unsichtbar). Darüber hinaus besteht im Hinblick auf die große Zahl von Überspannungen, Brücken und Anlagen ein hohes Gefährdungspotential für Kite-Surfer etc. Im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen ist daher ein generelles Verbot auszusprechen.

Zu § 18.03 Z 2

Ausdehnung der Definition der Strudenstrecke auf den Bereich zwischen den Signalstationen St. Nikola und Tiefenbach.

Zu § 18.03 Z 6

Siehe § 14.04

Zu § 50.01

Die Zweckwidmung der Treppelwege wird in Z 1 lit. b um die Zu- und Abfahrt gewerbsmäßiger Fahrgastzubringer (zB Bus- und Taxiunternehmen) sowie in lit. d um Zwecke der Fernmeldeverwaltung erweitert.

In Z 3 wird die Liste der vom allgemeinen Verbot ausgenommenen Benutzer um lit. e – Rollschuhfahrer, Inline-Skater etc. – erweitert.

Die neue Z 7 stellt klar, dass die widmungsgemäße Benützung der Treppelwege nicht durch andere Benutzer behindert werden darf.

Zu § 50.02

Mit Z 3 wird die Möglichkeit geschaffen, auf bestimmten, im Hinblick auf die Belagsqualität der Fahrbahnoberfläche geeigneten Abschnitten von Treppelwegen das Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten zu erlauben.

Z 4 setzt aus Gründen der Sicherheit von Personen im Fall von ungünstigen Witterungsbedingungen, Elementarereignissen oder Behinderungen in Folge von Elementarereignissen die Ausnahmen vom Verbot der Benützung von Treppelwegen für andere Zwecke als die in § 50.01 Z 1 genannten aus.

Zu § 50.03

Für die Bezeichnung der Treppelwege wurde ein neuer Abschnitt F der Anlage 7 eingerichtet, in dem alle verwendeten Tafelzeichen bildlich dargestellt sind. Die bisher vorhandenen Beschreibungen der Tafelzeichen werden durchgängig durch Verweise auf die Abbildungen ersetzt.

Z 1 regelt die allgemeine Bezeichnung der Treppelwege (bisher § 50.01).

Z 2 regelt die Bezeichnung der Treppelwege, auf denen das Radfahren erlaubt ist.

Z 3 regelt die Bezeichnung der Treppelwege, auf denen das Rollschuhfahren bzw. Inline-Skatens verboten ist.

Mit Z 4 werden die örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung ermächtigt, die Ausnahmen zu Z 2 (Abschnitte, auf denen das Radfahren verboten ist) und Z 3 (Abschnitte, auf denen Rollschuhfahren bzw. Inline-Skatens erlaubt ist), durch die Anbringung von entsprechenden Tafelzeichen kundzumachen.

Z 7 gibt den örtlich zuständigen Organen der Bundeswasserstraßenverwaltung die Möglichkeit, im Bereich von Anlegestellen für die Fahrgastschiffahrt einen Warnhinweis auf Fußgänger zu geben.

Z 8 regelt die Anbringung und Größe der Tafelzeichen zur Regelung des Radfahrens bzw. Rollschuhfahrens / Inline-Skatens.

Z 9 fasst die Formalerfordernisse im Zusammenhang mit der Anbringung bzw. Entfernung von Tafelzeichen zur Bezeichnung von Treppelwegen zusammen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 11.16 Schiffskraftstoffe

Ab 1. Jänner 2010 dürfen auf Fahrzeugen keine Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet.

Vorgeschlagene Fassung

§ 11.16 Schiffskraftstoffe

1. Ab 1. Jänner 2010 dürfen auf Fahrzeugen keine Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet.

2. *Ab 1. Jänner 2011 dürfen auf Fahrzeugen keine Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Schwefelgehalt 0,001 Massenhundertteile (10 mg/kg) überschreitet.*

§ 11.19 Ausrüstung von Sportfahrzeugen

Sofern in der Zulassungsurkunde nichts anderes angegeben ist, muss sich an Bord von Sportfahrzeugen, die Motorfahrzeuge sind, folgende Mindestausrüstung befinden:

1. Anker- und Verheftausrüstung:

a) *ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse MA [kg] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles; auf Fahrzeugen, die mit zwei Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse jedes Ankers nicht weniger als 45 vH der Gesamtankermasse betragen;*

b) *entweder*

eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 4 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles

oder
eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;

c) *zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;*

d) *ein Bootshaken;*

2. Feuerlöschsaurüstung:

a) *bei Fahrzeugen mit einer Länge über alles von bis zu 10 m und mit Verbrennungsmotoren über 11 kW: ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens zwei kg;*

Geltende Fassung**§ 14.04 Funkverpflichtung**

1. Gemäß Binnenschiffahrtfunkverordnung, BGBl. II Nr. 320/2002 idF BGBl. II Nr. 286/2005, ist das Handbuch Binnenschiffahrtfunk, Regionaler Teil Österreich, mitzuführen.
2. Motorfahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, müssen ihre Sprechfunkanlagen während der Fahrt ständig auf Kanal 10 und dem Kanal der nächsten über Funk erreichbaren Schleuse auf Empfang geschaltet haben.
3. Fähren und schwimmende Geräte müssen ihre Sprechfunkanlage während der Fahrt ständig auf Kanal 10, vom Einfahren in den Schleusenbereich bis zum Verlassen dieses Bereichs auf dem jeweiligen Schleusenkanal auf Empfang geschaltet haben.
4. Für Kleinfahrzeuge gilt im Fall der Inbetriebnahme von freiwillig an Bord mitgeführten Sprechfunkanlagen Z. 3 sinngemäß.
5. Die Bestimmungen der Z. 2, 3 und 4 gelten für an einer Havarie beteiligte Fahrzeuge auch beim Stillliegen.
6. (entfällt)
7. Die Verpflichtung des § 4.04 Z. 5 gilt nicht für Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m.

Vorgeschlagene Fassung

b) Bei Fahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m: ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens sechs kg;

bei Innenbordmotoren darf ein Feuerlöscher durch eine fest eingebaute Löschanlage im Motorraum ersetzt werden;

3. Rettungsmittel und Erste-Hilfe-Ausrüstung:

a) ein Rettungsring oder ein gleichwertige Einzelrettungsmittel; Kissen, Bälle Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;

b) eine Rettungsweste für jede Person an Bord;

c) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung;

d) eine Einstiegshilfe.

§ 14.04 Funkverpflichtung

1. Gemäß Binnenschiffahrtfunkverordnung, BGBl. II Nr. 320/2002 idF BGBl. II Nr. 286/2005, ist das Handbuch Binnenschiffahrtfunk, Regionaler Teil Österreich, mitzuführen.
2. Motorfahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, müssen ihre Sprechfunkanlagen während der Fahrt ständig auf Kanal 10 und dem Kanal der nächsten über Funk erreichbaren Schleuse auf Empfang geschaltet haben.
3. Fähren und schwimmende Geräte müssen ihre Sprechfunkanlage während der Fahrt ständig auf Kanal 10, vom Einfahren in den Schleusenbereich bis zum Verlassen dieses Bereichs auf dem jeweiligen Schleusenkanal auf Empfang geschaltet haben.
4. Für Kleinfahrzeuge gilt im Fall der Inbetriebnahme von freiwillig an Bord mitgeführten Sprechfunkanlagen Z. 3 sinngemäß.
5. Die Bestimmungen der Z. 2, 3 und 4 gelten für an einer Havarie beteiligte Fahrzeuge auch beim Stillliegen.
6. (entfällt)
7. Die Verpflichtung des § 4.04 Z. 5 gilt nicht für Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m.
8. *Motorfahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, müssen ihre Sprechfunkanlagen während der Fahrt in der Strudenstrecke (Strom-km 2079,50 bis 2074,80) ständig auf Kanal 10 und Kanal 84 auf Empfang geschaltet haben. Positionsmeldungen gemäß § 4.04 Z 5 sind in der Strudenstrecke sowohl über Kanal 10 als auch über Kanal 84*

Geltende Fassung

§ 16.09 Wasserschifahren und ähnliche Sportarten

1. Die Person gemäß § 6.35 Z 2 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und für diese Aufgabe geeignet sein. Außer dieser Person und dem Schiffsführer dürfen nur solche an Bord sein, die an der Sportausübung beteiligt sind. Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Personen durch ein Fahrzeug ist verboten. Die Verwendung unbemannter, mechanisch angetriebener Schleppgeräte und das Schleppen von Land aus sind verboten.
2. Der Bereich von je 200 m oberhalb und unterhalb von in Betrieb befindlichen Fahren ist von den schleppenden Fahrzeugen auf gerade verlaufendem Kurs zu durchfahren.
3. Das schleppende Fahrzeug und geschleppte Personen müssen einen Abstand von mindestens 20 m von anderen Fahrzeugen und von Badenden halten. Das Schleppseil muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein; es darf nicht ohne Belastung im Wasser nachgezogen werden.
4. Wenn schleppende Fahrzeuge anderen Fahrzeugen begegnen oder sie überholen, müssen sich geschleppte Personen im Kielwasser ihres Fahrzeuges halten.
5. Während der Sportausübung müssen geschleppte Personen eine Schwimmweste, einen Schwimmgürtel oder einen Schwimmanzug tragen.
6. Die Ausübung des Schleppsportes ist verboten:
 - a) im Bereich öffentlicher Häfen und im Schleusenbereich,
 - b) in den für die Schifffahrt empfohlenen oder vorgeschriebenen Durchfahrtsöffnungen von Brücken, wenn diese eine geringere Breite als 100 m aufweisen,
 - c) in Fahrwasserengen,
 - d) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte.
7. In Privathäfen ist die Ausübung des Schleppsportes nur mit Zustimmung der Hafenverwaltung gestattet.
8. Das Schleppen von Fluggeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitschirm) ist verboten.

§ 18.03 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden

...

2. Bei Wasserständen von mehr als dem höchsten Schifffahrtswasserstand am

Vorgeschlagene Fassung

abzusetzen.

§ 16.09 Wasserschifahren und ähnliche Sportarten

1. Die Person gemäß § 6.35 Z 2 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und für diese Aufgabe geeignet sein. Außer dieser Person und dem Schiffsführer dürfen nur solche an Bord sein, die an der Sportausübung beteiligt sind. Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Personen durch ein Fahrzeug ist verboten. Die Verwendung unbemannter, mechanisch angetriebener Schleppgeräte und das Schleppen von Land aus sind verboten.
2. Der Bereich von je 200 m oberhalb und unterhalb von in Betrieb befindlichen Fahren ist von den schleppenden Fahrzeugen auf gerade verlaufendem Kurs zu durchfahren.
3. Das schleppende Fahrzeug und geschleppte Personen müssen einen Abstand von mindestens 20 m von anderen Fahrzeugen und von Badenden halten. Das Schleppseil muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein; es darf nicht ohne Belastung im Wasser nachgezogen werden.
4. Wenn schleppende Fahrzeuge anderen Fahrzeugen begegnen oder sie überholen, müssen sich geschleppte Personen im Kielwasser ihres Fahrzeuges halten.
5. Während der Sportausübung müssen geschleppte Personen eine Schwimmweste, einen Schwimmgürtel oder einen Schwimmanzug tragen.
6. Die Ausübung des Schleppsportes ist verboten:
 - a) im Bereich öffentlicher Häfen und im Schleusenbereich,
 - b) in den für die Schifffahrt empfohlenen oder vorgeschriebenen Durchfahrtsöffnungen von Brücken, wenn diese eine geringere Breite als 100 m aufweisen,
 - c) in Fahrwasserengen,
 - d) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte.
7. In Privathäfen ist die Ausübung des Schleppsportes nur mit Zustimmung der Hafenverwaltung gestattet.
8. Das Schleppen von Fluggeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitschirm) ist verboten.
9. *Die Verwendung von Lenkdrachen oder ähnlichen Geräten zum Schleppen von Personen, Schwimmkörpern (zB Kite-Surfing) oder Fahrzeugen (zB Kanu-Kiting) ist verboten.*

§ 18.03 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden

...

2. Bei Wasserständen von mehr als dem höchsten Schifffahrtswasserstand am

Geltende Fassung

Pegel Grein sowie bei Havarien und Regulierungsarbeiten gilt die Strudenstrecke (Strom-km 2079,50 bis 2074,80) als Fahrwasserenge, die nur im wechselweisen Einbahnverkehr befahren werden darf; dies wird in der Schleuse Wallsee durch das Schifffahrtszeichen B.5. „Gebot, unter den in schifffahrtspolizeilichen Vorschriften vorgesehenen Umständen anzuhalten“ mit dem Zusatzzeichen „Signalstelle Tiefenbach“ angezeigt. Für diesen Verkehr gelten die Bestimmungen der Z 3 bis 9.

...

6. Will ein talfahrendes Fahrgastschiff die Fahrt in Grein unterbrechen, so ist dies ebenso wie der beabsichtigte Zeitpunkt der Weiterfahrt der Signalstelle Tiefenbach auf Kanal 14 zu melden; diese Meldepflicht gilt nicht für die fahrplanmäßige Fahrtunterbrechung eines Fahrgastschiffes in Grein. Fahrgastschiffe, die von Grein talwärts fahren, haben ihre Abfahrt der Signalstelle Tiefenbach zu melden.

...

Vorgeschlagene Fassung

Pegel Grein sowie bei Havarien und Regulierungsarbeiten gilt die Strudenstrecke (Strom-km 2080,90 bis 2074,80) als Fahrwasserenge, die nur im wechselweisen Einbahnverkehr befahren werden darf; dies wird in der Schleuse Wallsee durch das Schifffahrtszeichen B.5. „Gebot, unter den in schifffahrtspolizeilichen Vorschriften vorgesehenen Umständen anzuhalten“ mit dem Zusatzzeichen „Signalstelle Tiefenbach“ angezeigt. Für diesen Verkehr gelten die Bestimmungen der Z 3 bis 9.

...

6. Will ein talfahrendes Fahrgastschiff die Fahrt in Grein unterbrechen, so ist dies ebenso wie der beabsichtigte Zeitpunkt der Weiterfahrt der Signalstelle Tiefenbach auf Kanal 84 zu melden; diese Meldepflicht gilt nicht für die fahrplanmäßige Fahrtunterbrechung eines Fahrgastschiffes in Grein. Fahrgastschiffe, die von Grein talwärts fahren, haben ihre Abfahrt der Signalstelle Tiefenbach zu melden.

...

Geltende Fassung

7. Teil

Treppelwege

§ 50.02 Benützung der Treppelwege

1. Treppelwege sind für
 - a) Zwecke der Schifffahrt, insbesondere der Hilfeleistung bei Havarien, der Versorgung von Fahrzeugen oder dem Treideln,
 - b) die Zu- und Abfahrt der Schiffsbesatzungen und ihrer Angehörigen,
 - c) Rettungs- und Feuerlöschzwecke,
 - d) Zwecke der Schifffahrtsverwaltung, der Bundeswasserstraßenverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gewässeraufsicht und
 - e) Zwecke der Kraftwerksunternehmen bestimmt.
2. Die Benützung von gemäß § 50.01 bezeichneten Treppelwegen für andere Zwecke ist verboten.
3. Vom Verbot der Z 2 sind ausgenommen soweit dadurch die Benützung der Treppelwege gemäß Z 1 nicht beeinträchtigt wird:
 - a) Fußgänger;
 - b) Radfahrer und Rollstuhlfahrer;
 - c) Fischereiausübungsberechtigte im unumgänglich notwendigen Umfang; diese Ausnahme schließt Inhaber von Fischereilizenzen ausdrücklich nicht ein;
 - d) Inhaber eines entsprechenden Privatrechtstitels, die eine Bescheinigung gemäß Z 7 deutlich sichtbar mitführen.
4. Die Benutzung der Treppelwege mit Landfahrzeugen für Zwecke gemäß Z 1 lit. a und b ist nur für Fahrten zwischen einem Fahrzeug und dem nächsten öffentlichen Verkehrsweg gestattet.
5. Die Ausnahme gemäß Z 3 lit. b gilt nicht auf Treppelwegen, auf denen das Radfahren durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten ist.
6. Die Ausnahme gemäß Z 3 lit. c gilt nur für Fahrten zwischen dem Gültigkeitsbereich der Fischereiausübungsberechtigung und dem nächsten

Vorgeschlagene Fassung

7. Teil

Treppelwege

§ 50.01 Benützung der Treppelwege

1. Treppelwege sind für
 - a) Zwecke der Schifffahrt, insbesondere der Hilfeleistung bei Havarien, der Versorgung von Fahrzeugen oder dem Treideln,
 - b) die Zu- und Abfahrt der Schiffsbesatzungen und ihrer Angehörigen *sowie gewerbsmäßiger Fahrgastzubringer*,
 - c) Rettungs- und Feuerlöschzwecke,
 - d) Zwecke der Schifffahrtsverwaltung, der Bundeswasserstraßenverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, *der Fernmeldeverwaltung* und der Gewässeraufsicht und
 - e) Zwecke der Kraftwerksunternehmen bestimmt.
2. Die Benützung von Treppelwegen für andere Zwecke ist verboten.
3. Vom Verbot der Z 2 sind ausgenommen soweit dadurch die Benützung der Treppelwege gemäß Z 1 nicht beeinträchtigt wird:
 - a) Fußgänger;
 - b) Radfahrer und Rollstuhlfahrer;
 - c) Fischereiausübungsberechtigte im unumgänglich notwendigen Umfang; diese Ausnahme schließt Inhaber von Fischereilizenzen ausdrücklich nicht ein;
 - d) Inhaber eines entsprechenden Privatrechtstitels, die eine Bescheinigung gemäß Z 6 deutlich sichtbar mitführen *sowie*
 - e) *Rollschuhfahrer, Inline-Skater u.ä. nach Maßgabe des § 50.02 Z 3.*
4. Die Benutzung der Treppelwege mit Landfahrzeugen für Zwecke gemäß Z 1 lit. a und b ist nur für Fahrten zwischen einem Fahrzeug (§ 1.01 Z 1) und dem nächsten öffentlichen Verkehrsweg gestattet.
5. Die Ausnahme gemäß Z 3 lit. c gilt nur für Fahrten zwischen dem Gültigkeitsbereich der Fischereiausübungsberechtigung und dem nächsten

Geltende Fassung

öffentlichen Verkehrsweg.

7. Inhabern eines Privatrechtstitels für das Fahren oder Reiten auf Treppelwegen ist über Antrag durch die Bundeswasserstraßenverwaltung eine Bescheinigung auszustellen, aus der zeitlicher und örtlicher Umfang der Berechtigung ersichtlich sind.

10. Die Benützer der Treppelwege haben Weisungen, die ihnen von Schifffahrtsaufsichtsorganen im Interesse der Schifffahrt erteilt werden, zu befolgen.

§ 50.04 Verkehrsregelung auf Treppelwegen

1. Die Benützung der Treppelwege für Zwecke gemäß § 50.02 Z 1 lit. a, b und e sowie für die gemäß § 50.02 Z 3 vom Verbot des § 50.02 Z 2 ausgenommenen Zwecke kann für Abschnitte von Treppelwegen, die
- für die Hilfeleistung bei Havarien oder bei der Durchführung von gemäß § 11.13 bewilligten Veranstaltungen oder
 - für die Durchführung von Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Wasserstraßen sowie für die bescheidmäßig bewilligte Errichtung oder Instandhaltung von Wasserbauten, Schifffahrtsanlagen oder Hochwasserschutzbauten

in Anspruch genommen werden, durch schifffahrtspolizeiliche Anordnung gemäß § 38 des Schifffahrtsgesetzes vorübergehend verboten werden. Ausgenommen davon ist die Benützung der Treppelwege für die Zwecke gemäß lit. a oder b. Eine solche Anordnung ist auf das zeitlich und örtlich

Vorgeschlagene Fassung

öffentlichen Verkehrsweg.

6. Inhabern eines Privatrechtstitels für das Fahren oder Reiten auf Treppelwegen ist über Antrag durch die Bundeswasserstraßenverwaltung eine Bescheinigung auszustellen, aus der zeitlicher und örtlicher Umfang der Berechtigung ersichtlich sind.
7. *Benützer der Treppelwege gemäß Z 3 haben Benützern der Treppelwege gemäß Z 1 die ungehinderte Benützung der Treppelwege zu ermöglichen.*

8. Die Benützer der Treppelwege haben Anordnungen, die ihnen von Schifffahrtsaufsichtsorganen im Interesse der Schifffahrt erteilt werden, zu befolgen.

§ 50.02 Verkehrsregelung auf Treppelwegen

1. Die Benützung der Treppelwege für Zwecke gemäß § 50.01 Z 1 lit. a, b und e sowie für die gemäß § 50.01 Z 3 vom Verbot des § 50.01 Z 2 ausgenommenen Zwecke kann für Abschnitte von Treppelwegen, die
- für die Hilfeleistung bei Havarien oder bei der Durchführung von gemäß § 11.13 bewilligten Veranstaltungen oder
 - für die Durchführung von Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Wasserstraßen sowie für die bescheidmäßig bewilligte Errichtung oder Instandhaltung von Wasserbauten, Schifffahrtsanlagen oder Hochwasserschutzbauten

in Anspruch genommen werden, durch schifffahrtspolizeiliche Anordnung vorübergehend verboten werden. Ausgenommen davon ist die Benützung der Treppelwege für die Zwecke gemäß lit. a oder b. Eine solche Anordnung ist auf das zeitlich und örtlich unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken

Geltende Fassung

unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und nach Wegfall des Grundes der Anordnung unverzüglich wieder aufzuheben.

§ 50.01 5. Die Ausnahme gemäß Z 3 lit. b gilt nicht auf Treppelwegen, auf denen das Radfahren durch schiffahrtspolizeiliche *Weisung* verboten ist.

§ 50.02 9. Die *Weisung* gemäß Z 5 kann im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen insbesondere dann erteilt werden, wenn eine gefahrlose Benützung des Treppelweges durch Radfahrer

- a) auf Grund des baulichen Zustandes des Treppelweges,
- b) auf Grund von Elementarereignissen (z.B. Hochwasser oder dessen Folgen) oder
- c) wegen Maßnahmen zur Regulierung und Instandhaltung der Wasserstraße nicht möglich ist.

§ 50.01 Bezeichnung der Treppelwege

Treppelwege sind durch quadratische Tafelzeichen *mit der Aufschrift „TREPPELWEG“ in weißer Schrift auf blauem Grund* bezeichnet. Sofern es auf Grund der Verkehrssituation geboten und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint, ist das Ende von Treppelwegen durch das *genannte* Tafelzeichen, *ergänzt durch einen roten Balken von links oben nach rechts unten*, zu bezeichnen.

§ 50.02 8. Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung sind ermächtigt, die *Weisung* gemäß Z 5 durch Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Radfahren verboten“ unter dem Tafelzeichen gemäß § 50.01 zu erteilen. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung der Zusatztafel ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Vorgeschlagene Fassung

und nach Wegfall des Grundes für die Anordnung unverzüglich wieder aufzuheben.

2. Die Ausnahme gemäß § 50.01 Z 3 lit. b gilt nicht auf Treppelwegen, auf denen das Radfahren durch schiffahrtspolizeiliche *Anordnung* verboten ist.

3. *Die Ausnahme gemäß § 50.01 Z 3 lit. e gilt nur auf baulich geeigneten Abschnitten von Treppelwegen, auf denen das Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten u. ä. durch schiffahrtspolizeiliche Anordnung ausdrücklich erlaubt ist.*

4. *Die Ausnahmen gemäß § 50.01 Z 3 gelten nicht*

- a) *bei Schneelage oder vereister Fahrbahn;*
- b) *bei Hochwasser;*
- c) *im Bereich von Sediment- oder Schwemmgutablagerungen in Folge von Hochwasser;*
- d) *im Bereich von Windbruch.*

§ 50.03 Bezeichnung der Treppelwege

1. Treppelwege sind durch quadratische Tafelzeichen *F.1 (Anlage 7)* bezeichnet. Sofern es auf Grund der Verkehrssituation geboten und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint, ist das Ende von Treppelwegen durch das Tafelzeichen *F.2 (Anlage 7)* zu bezeichnen.

2. Treppelwege, auf denen das Radfahren gemäß § 50.01 Z 3 lit. b vorbehaltlich des Eintrittes der Voraussetzungen gemäß § 50.02 Z 4 erlaubt ist, sind mit einem quadratischen Tafelzeichen *F.3.1 (Anlage 7)* zu bezeichnen.

3. Treppelwege, auf denen das Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten verboten ist, sind mit einem quadratischen Tafelzeichen *F.4.2 (Anlage 7)* zu bezeichnen.

4. Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung sind ermächtigt

- a) die Anordnung gemäß § 50.02 Z 2 durch Anbringung von quadratischen Tafelzeichen *F.3.2 (Anlage 7)* und
- b) die Anordnung gemäß § 50.02 Z 3 durch Anbringung von quadratischen Tafelzeichen *F.4.1 (Anlage 7)* zu geben.

Geltende Fassung

- § 50.04 2. Organe der Schifffahrtsaufsicht sind ermächtigt, die Anordnung gemäß Z 1 lit. a durch Aufstellung von physischen Absperrungen und Anbringung von quadratischen Tafelzeichen *mit der Aufschrift „Treppelweg“ in weißer Schrift auf blauem Grund mit gelbem Rand und einem gelben Balken von links oben nach rechts unten* zu geben. Auf einer Zusatztafel sind jeweils der Grund und die voraussichtliche Dauer der Sperre anzugeben. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung der Tafelzeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung) festzuhalten.
- § 50.04 3. Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung werden gemäß § 38 Abs. 7 des Schifffahrtsgesetzes ermächtigt, die Anordnung gemäß Z 1 lit. b durch Aufstellung von physischen Absperrungen und Anbringung von quadratischen Tafelzeichen *mit der Aufschrift „Treppelweg“ in weißer Schrift auf blauem Grund mit gelbem Rand und einem gelben Balken von links oben nach rechts unten* zu geben. Auf einer Zusatztafel sind jeweils der Grund und die voraussichtliche Dauer der Sperre anzugeben. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung der Tafelzeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung) festzuhalten, der der Schifffahrtsaufsicht zu übermitteln ist.

Vorgeschlagene Fassung

5. Organe der Schifffahrtsaufsicht sind ermächtigt, die Anordnung gemäß § 50.02 Z 1 lit. a durch Aufstellung von physischen Absperrungen und Anbringung von quadratischen Tafelzeichen *F.5 (Anlage 7)* zu geben. Auf einer Zusatztafel sind jeweils der Grund und die voraussichtliche Dauer der Sperre anzugeben. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung der Tafelzeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung) festzuhalten.
6. Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung sind ermächtigt, die Anordnung gemäß § 50.02 Z 1 lit. b durch Aufstellung von physischen Absperrungen und Anbringung von quadratischen Tafelzeichen *F.5 (Anlage 7)* zu geben. Auf einer Zusatztafel sind jeweils der Grund und die voraussichtliche Dauer der Sperre anzugeben.
7. *Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung sind ermächtigt, im Bereich von Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt ein Tafelzeichen F.6 – Achtung Fußgänger – (Anlage 7) anzubringen, sofern dies auf Grund der Verkehrssituation geboten und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint.*
8. *Die Tafelzeichen gemäß Z 2 bis 4 sind jeweils unterhalb eines Tafelzeichens gemäß Z 1 anzubringen; ihre Seitenlänge beträgt die Hälfte der Seitenlänge des Tafelzeichens gemäß Z 1.*
9. *Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung der Tafelzeichen gemäß Z 1 bis 4 sowie Z 6 und 7 ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung) festzuhalten, der der Schifffahrtsaufsicht zu übermitteln ist. Jeder Aktenvermerk hat eine Plandarstellung der Lage der angebrachten Tafelzeichen zu enthalten.*
10. *Die vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xxx gemäß § 50.01 und § 50.02 Z 8 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 186/2008 angebrachten Bezeichnungen behalten ihre Gültigkeit bis längstens*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

31.12.2011.

§ 50.03 Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Einhaltung der Vorschriften für die Benützung von Treppelwegen (§ 36 des Schifffahrtsgesetzes in Verbindung mit §§ 50.01 und 50.02 dieser Verordnung) zu überwachen und im Fall des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gemäß § 42 Abs. 2 Z 23 des Schifffahrtsgesetzes Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen.

§ 60.03 Inkrafttreten

...

§ 50.04 Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Einhaltung der Vorschriften für die Benützung von Treppelwegen (§ 36 des Schifffahrtsgesetzes in Verbindung mit §§ 50.01 und 50.02 dieser Verordnung) zu überwachen und im Fall des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gemäß § 42 Abs. 2 Z 23 des Schifffahrtsgesetzes Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen.

§ 60.03 Inkrafttreten

...

5. Abweichend von Z 1 treten § 11.16 Z 2, § 11.19, § 14.04 Z 8, § 16.09 Z 9, § 18.03 Z 2 und 6, die §§ 50.01 bis 50.04 sowie Abschnitt F der Anlage 7 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Anlage 7

...

F Bezeichnung der Treppelwege

F.1 Beginn eines Treppelweges



F.2 Ende eines Treppelweges

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung



F.3.1 Radfahren erlaubt



F.3.2 Radfahren verboten



F.4.1 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten erlaubt

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung



F.4.2 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten verboten



F.5 Treppelweg vorübergehend gesperrt



F.6 Achtung Fußgänger

Geltende Fassung



Vorgeschlagene Fassung